OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303873/5/Kü/MG**

Datum: **Linz, 28. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26. November 2024, GZ: WELS/924030008377/24, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 436 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. November 2024, GZ: WELS/924030008377/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 2 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma B__, (Arbeitgeberin), welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, ab 19.02.2024, den Arbeitnehmer A__, geb.tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft Rumänien, in wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (lt Personenblatt € 2000,-- brutto/Monat) beschäftigt. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung war nicht vor Arbeitsantritt am 19.02.2024, sondern am 29.02.2024 um 08:18:55 Uhr (lt. ELDA-Protokoll) und somit verspätet, erfolgt.

Der in Rede stehende Beschäftigte war organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Obwohl dieser Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber eine Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in C-Straße, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Arbeitsantritt sondern verspätet, erstattet.

Es wurde dadurch die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht verletzt, da die Anmeldung vor Arbeitsantritt zu erfolgen hat."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird die Strafe vollständig zu erlassen bzw. die verhängte Strafe zu reduzieren.

Begründend wurde festgehalten, dass Frau D__ von der B__ mit rechtsgültiger Vollmacht autorisiert worden sei, administrative Aufgaben im Bereich der Lohnverrechnung, insbesondere die An- und Abmeldungen von Mitarbeitern zu übernehmen. Am 19. Februar 2024 habe Frau D__ die Anstellung von Herrn E__ aufgrund einer medizinischen Notlage nicht rechtzeitig vornehmen können. Sie sei

an diesem Tag aufgrund eines akuten Notfalles im Krankenhaus gewesen und habe ihrer Aufgabe nicht nachkommen können. Diese außergewöhnlichen Umstände seien weder vorhersehbar noch vermeidbar gewesen.

In diesem Zusammenhang würde daher um Verständnis und Unterstützung gebeten. Die entstandene Verzögerung bei der Anmeldung des Arbeitnehmers sei keineswegs beabsichtigt gewesen und außerhalb der Kontrolle des Bf gelegen. Versichert würde, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden seien, um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden. Zum Nachweis des Vorbringens würden Screenshots des Computers vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass per E-Mail vom 19. Februar 2024 die Anmeldung des Arbeiters angeordnet worden bzw. am 28. Februar 2024 nachgefragt worden sei, da bislang die Anmeldung nicht vorgelegt worden sei.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Wels hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zudem wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung mit Schreiben vom 11. April 2025 Gelegenheit gegeben zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme abzugeben. Mit Eingabe vom 23. April 2025 teilte das Amt für Betrugsbekämpfung mit, dass grundsätzlich vom Bf der Tatbestand der verspäteten Anmeldung nicht bestritten würde. Es stehe somit unzweifelhaft fest, dass Herr A__ erst am 29. Februar 2024 rückwirkend für eine Beschäftigung am 19. Februar 2024 zur Sozialversicherung angemeldet worden sei. Nach Ansicht des Amtes für Betrugsbekämpfung würden in der Beschwerde keine Umstände vorgebracht, welche eine Minderung der Strafhöhe rechtfertigen würden. Die vorgelegten E-Mails vom 19. Februar 2024 und 28. Februar 2024 würden lediglich nachweisen, dass trotz bereits erfolgter Bestrafung des Beschuldigten nach den Bestimmungen des ASVG ca. 1 Jahr zuvor (verspätete Anmeldung zur Sozialversicherung für den Beginn der Tätigkeit am 18. Jänner 2023 von ebenfalls A__ und F__) keine wirksamen Maßnahmen (Kontrollsystem) gesetzt worden seien, die einen solchen Verstoß verhindern könnten. Es habe sogar 9 Tage gedauert, bis bemerkt worden sei, dass eine notwendige Anmeldung zur Sozialversicherung noch nicht erfolgt ist. Wie bereits in der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 11. Juli 2024 angeführt, wäre ein solches Vergehen leicht vermeidbar, wenn rechtskonform die bestätigte Anmeldung zur Sozialversicherung unverzüglich an den Arbeitgeber und in der Folge Arbeitnehmer übermittelt bzw. ausgehändigt würde und erst dann die angemeldete Tätigkeit durch den Arbeitnehmer ausgeführt werden würde. In den Ausführungen des Bf würde kein Milderungsgrund für eine Reduktion der verhängten Geldstrafe gesehen

und sei – zur erhofften Vermeidung weiterer gleichartiger Vergehen – die Bestätigung der gemäß § 111 Abs. 2 ASVG vorgesehenen Mindeststrafe im Wiederholungsfall geboten.

Die Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung ist dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Reaktion des Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt vom Bf grundsätzlich nicht bestritten wird und sich die Beschwerde vorwiegend gegen das Strafmaß richtet. Zudem wurde vom Bf trotz entsprechender Belehrung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in G-Straße.

Die B__ führt An- und Abmeldungen von Arbeitnehmern zur Sozialversicherung nicht selbst durch, sondern bedient sich hierbei der Dienste der Personalverrechnung D__ mit dem Sitz in H__. Aus diesem Grund wurde von der B__ der Lohnverrechnerin mit E-Mail vom 19. Februar 2024, 12:11 Uhr bekannt gegeben, dass Herr A__ ab 19. Februar 2024 als Eisenbieger beschäftigt wird und dieser zur Sozialversicherung zu melden ist.

Aufgrund eines medizinischen Notfalles musste Frau D__ am 19. Februar 2024 das Spital aufsuchen und war dort bis 30. März 2024 in stationärer Behandlung. Aufgrund dieser Umstände war es Frau D__ nicht möglich, die Anmeldung zur Sozialversicherung des Arbeiters A__ am 19. Februar 2024 vorzunehmen.

Am 28. Februar 2024 wurde von der B__ bei Frau D__ nachgefragt, die Anmeldung des Arbeiters A__ zu übersenden, da diese bislang nicht vorgelegt wurde.

Am 29. Februar 2024 erfolgte sodann die Anmeldung des Arbeiters A__ mit Beschäftigungsbeginn 19. Februar 2024 durch die Personalverrechnung D__.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Beschwerdevorbringen sowie dem Akteninhalt. Tatsache ist, dass von der B__ der Arbeiter A__ als Eisenbieger ab 19. Februar 2024 beschäftigt wurde. Erst am 19. Februar 2024 zu Mittag ist die Aufforderung von der B__ an das Lohnverrechnungsbüro ergangen, eine Anmeldung des Arbeiters vorzunehmen.

Aufgrund eines medizinischen Notfalls, den die für die B__ tätige Personalverrechnerin Frau D__ durch Vorlage einer Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses belegt hat, erfolgte am 19. Februar 2024 keine Anmeldung zur Sozialversicherung. Erst aufgrund einer Nachfrage durch die B__ am 28. Februar 2024 ist zu Tage getreten, dass eine Anmeldung bislang nicht erfolgt ist. Schlussendlich erfolgte gemäß dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger am 29. Februar 2024 die Anmeldung des Arbeiters A__ mit Beschäftigungsbeginn 19. Februar 2024. Dieser Sachverhalt steht dem Grunde nach unbestritten fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 200/2023, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung

durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungs-nummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes

1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...]."

III.2. Tatsache ist, dass der Arbeiter A__ von der B__ beginnend ab 19. Februar 2024 als Eisenbieger beschäftigt worden ist und zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung zur Sozialversicherung vorgelegen ist. Die Anmeldung zur Sozialversicherung wurde erst im Nachhinein am 29. Februar 2024 vorgenommen. Somit steht fest, dass entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen vor Arbeitsbeginn keine Anmeldung des Arbeiters zur Sozialversicherung erfolgt ist. Aus diesem Grund hat der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es obliegt einem Dienstgeber bzw. einem Vertreter einer juristischen Person - insbesondere dem Geschäftsführer einer GmbH - ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, wenn er die selbstverantwortliche Besorgung einzelner Angelegen-

heiten wie die An- und Abmeldung von Dienstnehmern anderen Personen - etwa Angestellten oder einem Steuerberater - überlässt. Dabei hat er im Fall eines Verstoßes gegen die Verwaltungsvorschriften dieses System, das eine wirksame begleitende Kontrolle sicherstellen muss, im Einzelnen darzutun. Legt er ein derartiges (hinreichendes) Kontrollsystem nicht dar, so ist von einer schuldhaften Pflichtverletzung auszugehen (VwGH 24.10.2024, Ra 2024/08/0062).

Der Bf erläutert, dass er die Anmeldung des Arbeiters beim Lohnverrechnungsbüro rechtzeitig beauftragt hat, aufgrund eines medizinischen Notfalls dies allerdings nicht umgesetzt wurde. In diesem Vorbringen alleine ist aber nicht zu erkennen, worin das wirksame Kontrollsystem bestehen soll. Vielmehr hat sich der Bf allein auf das Lohnverrechnungsbüro verlassen, dass dieses rechtzeitig die entsprechende Anmeldung vornimmt, ohne dafür Sorge zu tragen, ob seine Anweisungen auch tatsächlich eingehalten werden. Wie bereits vom Amt für Betrugsbekämpfung im Rahmen des Parteiengehörs ausgeführt, wäre es für den Bf ein leichtes gewesen, die Bestätigung über die vorgenommene Anmeldung vom Lohnverrechnungsbüro umgehend einzufordern. Dies ist allerdings erst 9 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgt. Allein diese Zeitspanne verdeutlicht, dass jedenfalls ein wirksames Kontrollsystem vom Bf nicht eingerichtet worden ist. Ein Kontrollsystem hätte vielmehr vorzusehen, dass eine Arbeitsaufnahme eines neu eingestellten Arbeitnehmers solange nicht erfolgen kann, solange keine Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung vorliegt. Insgesamt ist es daher dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen, sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gegenständlich ist die Strafe nach dem 2. Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG zu bemessen, wonach im Wiederholungsfall ein Strafrahmen von 2.180 Euro bis 5.000 Euro anzuwenden ist. Dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Strafregisterauszug ist zu entnehmen, dass der Bf im Jahr 2023 wegen Übertretung des § 111 Abs. 1 und 2 ASVG bereits rechtskräftig bestraft wurde.

Festzustellen ist somit, dass von der belangten Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe für den Wiederholungsfall festgesetzt wurde. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sind keine Milderungsgründe hervorgekommen, die eine außerordentliche Strafmilderung in Form der Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe rechtfertigen würden. Insbesondere ist davon auszugehen, dass – wie bereits oben dargestellt – der Bf in seinem Unternehmen kein wirksames Kontrollsystem im Hinblick auf die An- und Abmeldung zur Sozialversicherung installiert hat. Vielmehr hat sich der Bf auf die Tätigkeit der Lohnverrechnerin verlassen und diesbezüglich keine Kontrollen vorgenommen. Darin kann jedenfalls ein geringfügiges Verschulden nicht erkannt werden, auch wenn aufgrund eines medizinischen Notfalles die Lohnverrechnerin der Anweisung des Bf zur Anmeldung des Arbeiters nicht nachkommen konnte. Dem Bf ist auch anzulasten, dass erst 9 Tage nach seiner erteilten Anweisung und der fehlenden Anmeldebestätigung für den Arbeiter der Sache nachgegangen wurde und sodann erst eine verspätete Anmeldung zur Sozialversicherung vorgenommen wurde. Ein geringes Verschulden kann – wie bereits erwähnt – in diesen Umständen nicht gesehen werden. Weitere Milderungsgründe sind im Verfahren nicht vorgekommen. Insofern war daher die von der belangten Behörde festgesetzte gesetzliche Mindeststrafe für den Wiederholungsfall zu bestätigen.

IV. Verfahrenskosten:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte und die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe bestätigt wurde, hat der Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Beitrag von 20 % der verhängten Geldstrafe als Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger+